



-
35. *Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der die Zulässigkeit der verzögerten Alarmauslösung bei selbsttätigen Brandmeldeanlagen festgelegt wird (Interventionszeiten-VO)*
36. *Verordnung der Landesregierung vom 15. Mai 2007, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird*
37. *Kundmachung der Landesregierung vom 30. Mai 2007 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass Punkt 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl, mit dem eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet wurde, gesetzwidrig war*
-

35. Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der die Zulässigkeit der verzögerten Alarmauslösung bei selbsttätigen Brandmeldeanlagen festgelegt wird (Interventionszeiten-VO)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2005, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Eine selbsttätige Brandmeldeanlage ist eine technische Einrichtung, die unter weitgehender Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen einen Entstehungsbrand so rechtzeitig erkennt und durch akustische und allenfalls optische Zeichen eine Warnung von im Gefahrenbereich befindlichen Personen sowie eine Alarmierung von Stellen außerhalb des Gefahrenbereiches sicherstellt, dass noch im Stadium des Entstehungsbrandes geeignete Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

(2) Eine Interventionsschaltung ist eine technische Einrichtung, die der verzögerten Übertragung der Alarmmeldung einer selbsttätigen Brandmeldeanlage dient, um bei Fehl- und Täuschungsalarmen noch rechtzeitig reagieren zu können und die Alarmierung der Feuerwehr zu verhindern.

(3) Interventionszeit ist die für die verzögerte Übertragung der Alarmmeldung an die Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle festgelegte Zeitspanne, die in eine Reaktionszeit und in eine Erkundungszeit unterteilt wird.

(4) Die Reaktionszeit ist jene Zeitspanne, die bei aktiver Interventionsschaltung mit der Alarmauslösung der Brandmelderzentrale beginnt und entweder bis zum Betätigen der Quittierungstaste oder bis zum Ablauf einer vorher festgelegten Zeitspanne dauert.

(5) Die Erkundungszeit ist jene Zeit, die bei aktiver Interventionsschaltung mit der Betätigung der Quittierungstaste beginnt und die dem Teilnehmer eingeräumt wird, um eine Erkundung der Alarmursache durchzuführen.

(6) Der Interventionsdienst ist das bei selbsttätigen Brandmeldeanlagen während des Interventionsschaltungsbetriebes erforderliche Personal. Diesem obliegt die Erkundung hinsichtlich der Alarmursache, die Einleitung allfälliger Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen, die Erste Löschhilfe sowie die Einweisung der Feuerwehr und sonstiger Einsatzorganisationen.

§ 2
**Erfordernisse für eine
Interventionsschaltung**

(1) Eine Interventionsschaltung darf unter Berücksichtigung der Erfordernisse zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen nur errichtet und betrieben werden, wenn diese nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben wird sowie die nach § 3 festgelegten Interventionszeiten und Mindestpersonalstärken des Interventionsdienstes erfüllt werden.

(2) In Krankenhäusern, in Alten- und Pflegeheimen

sowie in Kindergärten und Horten ist die Errichtung und der Betrieb einer Interventionsschaltung nicht zulässig.

§ 3
Interventionszeiten

Für die Errichtung und den Betrieb einer Interventionsschaltung sind, sofern weder gesetzlich noch durch Verordnung etwas anderes bestimmt wird und auch mit Bescheid nichts anderes angeordnet wird, folgende Interventionszeiten als höchst zulässige Zeitspannen und folgende Mindestpersonalstärken des Interventionsdienstes festgesetzt:

Verwendungszweck der baulichen Anlage	maximale Reaktionszeit	maximale Erkundungszeit	Mindestpersonalstärke des Interventionsdienstes
Bildungseinrichtungen, wie Schulen und Universitäten	60 sek.	3 min.	3
Schüler- und Studentenheime	60 sek.	3 min.	2
Bürogebäude	30 sek.	4 min.	3
Beherbergungsstätten	60 sek.	4 min.	3
Betriebsbauten	30 sek.	3 min.	3
Veranstaltungsstätten, wie Theater, Kinos und dergleichen	30 sek.	3 min.	3
Verkaufsstätten	30 sek.	4 min.	3

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

36. Verordnung der Landesregierung vom 15. Mai 2007, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a und 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge erlassen wird, LGBl. Nr. 41/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 2/2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass der in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte

Teil des Grundstückes 107/1 KG Ellbögen von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

37. Kundmachung der Landesregierung vom 30. Mai 2007 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass Punkt 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl, mit dem eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet wurde, gesetzwidrig war

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom

17. März 2007, V 75/06, festgestellt, dass Punkt 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 17. November 1994, Z640-629-94/Pol., mit dem eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet wurde, gesetzwidrig war.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck